

# Mietbedingungen WILD LAND DRIVERS GmbH Stand: Dezember 2023

## Mietpreise

Es gelten die Preise der zur Zeit des Vertragsschlusses jeweils gültigen Preisliste.

## Zahlungsweise

Bei Vertragsabschluss, spätestens innerhalb von 8 Tagen danach, ist eine Anzahlung in Höhe von 100€ des vereinbarten Mietpreises zu zahlen. Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an die etwa zugesagte Reservierung gebunden.

## Kaution

Bei Mietantritt muss zur Sicherheit für die Rückgabe des Dachzeltes in unbeschädigtem und gereinigtem Zustand eine Kaution bezahlt werden. Die Bezahlung kann durch Bargeld/ EC Karte oder Überweisung auf unser Konto spätestens 5 Tage vor Mietantritt erfolgen. Zu Beginn der Mietzeit wird eine Zustandsbeschreibung des Dachzeltes erstellt, in der alle etwa vorhandenen Beschädigungen notiert werden. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe in unbeschädigtem Zustand, abgesehen von den im Zustandsbericht aufgeführten Schäden, erfolgt die vollständige Rückzahlung der Kaution. Im Falle von neu entstandenen Schäden wird die Kaution so lange einbehalten, bis die Sachlage bzw. Reparatur mit Autohome geklärt ist!

## Reservierung, Rücktritt und Schadensersatz

Reservierungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch WILD LAND DRIVERS GmbH verbindlich, sobald der Mieter die vereinbarte Anzahlung auf Mietpreis und Kaution bezahlt hat. Bei Rücktritt vor dem vereinbarten Mietbeginn sind folgende Anteile des vereinbarten Mietpreises laut Mietvertrag zu zahlen: Rücktritt bis 90 Tage vor Mietantritt kostenfrei; bis 30 Tage vor Mietantritt 25%; weniger als 15 Tage vor Mietantritt 50%; weniger als 5 Tage vor Mietantritt 80%; wird das Dachzelt nicht abgeholt, steht dem Vermieter Schadensersatz in Höhe von 90% des vereinbarten Mietpreises zu. Der Mieter ist berechtigt, einen Ersatzmieter zu benennen, den der Vermieter aus wichtigem Grund zurückweisen kann. Tritt der Ersatzmieter in den Mietvertrag zu den gleichen Bedingungen ein und erfüllt der Ersatzmieter den Mietvertrag, entfällt die Pflicht zur anteiligen Zahlung bzw. die Schadensersatzpflicht. Sollte dem Vermieter aufgrund verspäteter Rückgabe des Dachzeltes ein Schaden entstehen (z.B. Schadenersatzansprüche des nachfolgenden Mieters etc.), so behält sich der Vermieter vor, diese Schadenersatzansprüche gegen den Mieter geltend zu machen. Es besteht generell kein Einverständnis des Vermieters mit der automatischen Umwandlung in ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit bei fortgesetztem Gebrauch. Unabhängig hiervon ist jedenfalls eine Nutzungsentschädigung für den Gebrauch über die vereinbarte Mietdauer hinaus zu bezahlen, die sich nach dem vereinbarten Mietzins richtet. Bei Rückgabe des Fahrzeugs vor dem vereinbarten Rückgabetermin ist der volle vereinbarte Mietpreis zu bezahlen.

## Übernahme und Rückgabe.

Das Dachzelt ist zum vereinbarten Termin in den Geschäftsräumen des Vermieters zu übernehmen. Der Mieter ist verpflichtet, das Dachzelt bei Ablauf der Mietzeit in den Geschäftsräumen des Vermieters während der Öffnungszeiten zurückzugeben, soweit nichts anderes vereinbart ist. Verlorengegangene oder beschädigte Ausrüstungsgegenstände sind bei der Rückgabe unaufgefordert zu melden. Bei starker/überdurchschnittlicher Verschmutzung erfolgt ein Aufpreis in Höhe von 50,00€ netto.

## Montage des Dachzeltes

Die Dachträgersysteme sind nicht im Mietpreis enthalten. Auch bei bereits montierten Dachträgersystemen, Dachkörben und sonstigen Sonderanfertigungen kann ein zusätzlicher Kosten- und Zeitaufwand bei der Dachzeltmontage entstehen. Dachträger sind nicht genormt, somit werden evtl. zusätzliche Teile und ein größerer Zeitaufwand zur fachgerechten Montage benötigt. Diese zusätzlichen Leistungen sind nicht im Preis enthalten, so dass in diesen Fällen mit einem Aufpreis gerechnet werden muss. Bei der Vielzahl an unterschiedlichen Dachträgersystemen können wir leider nicht garantieren, immer die benötigten Teile auf Lager zu haben. Um einen reibungslosen Ablauf sicher zu stellen, teilen Sie uns bitte im Voraus mit, was Sie für ein Dachträgersystem nutzen!

## Schäden an der Mietsache

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache sorgfältig zu behandeln und die Betriebsanleitungen zu beachten. Der Mieter hat das Dachzelt sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Bei Schäden am Dachzelt für deren Reparatur Ersatzteile benötigt werden sind unverzüglich dem Vermieter zu melden, dass eine ordnungsgemäße Weitervermietung an den nächsten Mieter möglich ist. Unterlässt der Mieter die unverzügliche Meldung, so haftet er voll für eventuelle Schadensersatzansprüche der Nachmieter.

## Haftung Mieter

Der Mieter haftet für die rechtzeitige Rückgabe des Dachzeltes in vertragsgemäßem Zustand. Bei Unfällen und Verlust des Fahrzeugs haftet er für den eingetretenen Schaden. Der Mieter haftet im Übrigen voll für alle Schäden, die bei der Benutzung zu verbotenen Zwecken oder durch unsachgemäße Behandlung des Dachzeltes entstanden sind. Im Falle eines Totalschadens bzw. Totalverlusts ist dem Vermieter der Neuwert zum Zeitpunkt des Leihbeginns zu erstatten.

## Haftung Vermieter

Der Vermieter haftet dem Mieter im Fall des Leistungsverzugs bzw. bei von ihm zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung auf Schadensersatz, begrenzt auf das 2-fache des vereinbarten Nettomietzinses. Der Vermieter ist berechtigt, statt dem reservierten Dachzelte ein gleich- oder höherwertiges Ersatz-Dachzelt zur Verfügung zu stellen, das kleiner oder größer sein kann, wenn das Dachzelt aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, nicht zur Verfügung steht oder während der Mietzeit aus Gründen, die der Mieter nicht zu vertreten hat, ausfällt. Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei der Rückgabe des Fahrzeugs zurücklässt.

## Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat nach einem Unfall Brand, Diebstahl oder sonstigen Schaden sofort die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Unterlässt der Mieter, den Schaden polizeilich aufnehmen zu lassen, haftet er voll. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat dem Vermieter selbst bei geringfügigen Schäden unverzüglich einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Übersteigt die voraussichtliche Schadenhöhe die Selbstbeteiligung der Versicherung oder ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher, ist der Vermieter unverzüglich telefonisch zu unterrichten.

## Personendaten

Der Vermieter ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit ihr erhaltenen Daten über den Mieter, gleich ob diese von ihm selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

## Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Vermieters, sofern die Vertragsparteien Kaufleute sind oder mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder die in Anspruch zu nehmende Vertragspartei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der deutschen Zivilprozessordnung verlegt oder der Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Diese Regel gilt auch für Wechsel- und Scheckverfahren. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Mietbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

